



Runderlass des MSB NRW

**„Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen
auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs
der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Elektrotechnik,
Heilerziehungspflege, Maschinenbautechnik oder
Sozialpädagogik“**

vom 9. November 2021



1. Anrechnungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 4 APO-BK, Anlage E
2. Studierendenzahlen verteilt auf die Fachrichtungen
3. Keine Konkurrenz zwischen pauschaler Anrechnung und individueller Anrechnung
4. Vereinfachung des Anrechnungsverfahrens bei pauschaler Anrechnung
5. Antragsverfahren
6. Anrechnungsprüfung
7. Besondere Fragen

Anrechnung nach § 4 Abs. 4 APO-BK, Anlage E



Entscheidung der Schulleitung über Anrechnung im Einzelfall

- Geringe Anwendung, da Option unbekannt
- Keine Verfahrensvorgaben zur Antragstellung
- Keine inhaltliche Orientierung zum Umfang der Anrechnung
- Ermessenentscheidung der Schulleitung aufwändig, da inhaltliche Prüfung ohne Vorgaben



Studierende in Fachschulen im Schuljahr 2020/21

• Sozialpädagogik	18.000 Studierende
• Betriebswirtschaft	8.000 Studierende
• Heilerziehungspflege	5.000 Studierende
• Maschinenbautechnik	4.000 Studierende
• Elektrotechnik	3.000 Studierende
• Restliche 50 Fachrichtungen	7.000 Studierende
• GESAMT:	50.000 Studierende

Pauschale / individuelle Anrechnung



Runderlass vom 9. November 2021 regelt pauschale Anrechnung

- Regelung für die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft, Heilerziehungspflege, Maschinenbautechnik, Elektrotechnik
- In den vorgenannten Fachrichtungen nur noch pauschale Anrechnung möglich
- Individuelle Anrechnung ausschließlich in den verbleibenden Fachrichtungen

vereinfachtes Anrechnungsverfahren



Runderlass vom 9. November 2021 regelt pauschale Anrechnung

- Anrechnung ohne inhaltliche Prüfung der Studienleistungen
- Anrechnung durch Einstieg in den Bildungsgang in einem späteren Schulhalbjahr
- Entscheidung über Anrechnung anhand der Vorgaben des Runderlasses vom 9. November 2021
- Entscheidung mit dem Antrag auf Aufnahme in den Bildungsgang.
(Die zur Aufnahme in den Bildungsgang erforderliche einschlägige Erstausbildung nach § 5 APO-BK muss nachgewiesen werden.)



Verfahren der pauschalen Anrechnung

- Beratung durch die Schule
- Schriftliche Antragstellung durch Interessenten für den Fachschulbildungsgang
- Beizufügende Unterlagen: Nachweise der erworbenen Credit points
- Entscheidung über die pauschale Anrechnung mit der Entscheidung über die Aufnahme in den Fachschulbildungsgang
- Mitteilung der Anrechnungsentscheidung als Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung



Verfahrensschritte zur Feststellung des Anrechnungsumfangs

- Prüfung der Affinität des Studienganges, in dem die CP erworben wurden
- Definition „affin“ und „bedingt affin“
- Feststellung der Affinität anhand der Anlagen zum Runderlass
- Berechnung der anzurechnenden Credit points anhand der Studiennachweise
- Ermittlung der Organisationsform des Fachschulbildungsgangs
- Feststellung der Einstufung in den Fachschulbildungsgang anhand der Anrechnungstabellen zum Runderlass



Definition „affiner“ Studiengang:

Unter „affinen“ Studiengängen werden, im Rahmen der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen auf einen Fachschulbildungsgang, Studiengänge definiert, die eine identische oder ähnliche fachliche Ausrichtung (in der Breite und Tiefe) mit der des jeweiligen Fachschulbildungsgangs aufweisen.

Definition „bedingt affiner“ Studiengang:

Unter „bedingt affinen“ Studiengängen werden, im Rahmen der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen auf einen Fachschulbildungsgang, Studiengänge definiert, deren fachliche Ausrichtung zum großen Teil der Fachrichtung des jeweiligen Fachschulbildungsgangs entspricht, allerdings nicht ausschließlich. Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs kann z. B. zwei Fachrichtungen beinhalten, von denen eine den Bereich des Fachschulbildungsgangs abdeckt und die andere nicht oder nur zum Teil. Ebenfalls werden Studiengänge, die auf ein Teilgebiet der Fachrichtung spezialisiert sind, als „bedingt affin“ eingestuft.



Beispiel1 für „affine“ und „bedingt affine“ Studiengänge:

Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik	
Studiengänge in NRW	
affin	bedingt affin
Elementarpädagogik	Erziehungswissenschaft
Frühpädagogik	Frühförderung
Kindheitspädagogik	Heilpädagogik
Kindheitspädagogik und Familienbildung	Heil- & Inklusionspädagogik
Pädagogik der Kindheit	Inklusionspädagogik
Soziale Arbeit	Kindheitspädagogik, Leitung und Management
	Kultur- und Medienpädagogik
	Pädagogik
	Pädagogik: Entwicklung und Inklusion
	Sonderpädagogik
	Soziale Arbeit und Sport
	Sozialpädagogik - Management
	Waldorfpädagogik



Beispiel2 für „affine“ und „bedingt affine“ Studiengänge:

Fachschulbildungsgang Elektrotechnik	
Studiengänge in NRW	
affin	bedingt affin
Electrical and Electronic Engineering	Computer Engineering
Electrical Engineering	Digitale Systeme
Elektrotechnik	Energietechnologie/Energietechnik
Elektrotechnik & Automation	Energiewirtschaft
Elektrotechnik & Informationstechnik	Energy Science
Informations- und Kommunikationstechnik	Ingenieurinformatik
Informationstechnik und Digitalisierung	Mechatronic Systems Engineering
Mechatronik	Mechatronik und Informationstechnologie
Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrische Energietechnik	Mechatronik und Produktentwicklung
Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik	Medizintechnik
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Mikrotechnologie
Wirtschaftsingenieurwesen - Nachhaltige Energiesysteme	Product-Service Engineering
	Regenerative Energien

Einstufung in den Bildungsgang



Beispiel für die Einstufung in den Bildungsgang bei affinen Studiengängen:

Affine Studiengänge			
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	Fachschulbildungsgang (Weiterbildungsdauer & VZ/TZ)		
	VZ 2 Jahre (1.200 Std./Jahr 600 Std./HJ)	TZ 3 Jahre (800 Std./Jahr 400 Std./HJ)	TZ 4 Jahre (600 Std./Jahr 300 Std./HJ)
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-31 Credits	0-21 Credits	0-15 Credits
2. Schulhalbjahr	32-63 Credits	22-42 Credits	16-31 Credits
3. Schulhalbjahr	64-95 Credits	43-63 Credits	32-47 Credits
4. Schulhalbjahr	ab 96 Credits	64-85 Credits	48-63 Credits
5. Schulhalbjahr	-	86-106 Credits	64-79 Credits
6. Schulhalbjahr	-	ab 107 Credits	80-95 Credits
7. Schulhalbjahr	-	-	96-111 Credits
8. Schulhalbjahr	-	-	ab 112 Credits

Einstufung in den Bildungsgang



Beispiel für die Einstufung in den Bildungsgang bei bedingt affinen Studiengängen:

Bedingt affine Studiengänge			
Einstufung in folgendes Schulhalbjahr:	Fachschulbildungsgang (Weiterbildungsdauer & VZ/TZ)		
	VZ 2 Jahre (1.200 Std./Jahr 600 Std./HJ)	TZ 3 Jahre (800 Std./Jahr 400 Std./HJ)	TZ 4 Jahre (600 Std./Jahr 300 Std./HJ)
Keine pauschale Anrechnung möglich	0-63 Credits	0-42 Credits	0-31 Credits
2. Schulhalbjahr	64-127 Credits	43-85 Credits	32-63 Credits
3. Schulhalbjahr	128-191 Credits	86-127 Credits	64-95 Credits
4. Schulhalbjahr	ab 192 Credits	128-170 Credits	96-127 Credits
5. Schulhalbjahr	-	171-213 Credits	128-159 Credits
6. Schulhalbjahr	-	ab 214 Credits	160-191 Credits
7. Schulhalbjahr	-	-	192-223 Credits
8. Schulhalbjahr	-	-	ab 224 Credits



Besonderheiten bei Fachschulen des Sozialwesens

- Konsekutive Organisationsform: Eine Anrechnung des Berufspraktikums geschieht unabhängig vom Ergebnis der pauschalen Anrechnung und ist maximal bis zu 50 % anzurechnen. Sie bedarf der individuellen Prüfung durch die Fachschulen.
- Praxisintegrierte Organisationsform: Eine Anrechnung von Schulhalbjahren erfolgt nur, wenn die entsprechende Creditzahl erzielt wurde und eine einschlägige Praxiszeit von X Std. vorliegt (s. Tabelle). Sollen Praxisphasen aus dem Studium angerechnet werden, so sind für jedes anzurechnende Schulhalbjahr weitere 11 Credits nachzuweisen.



- Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienleistungen
- Mehrfachanrechnungen
- Pauschale Anrechnung und individuelle Anrechnung
(Der Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs an der Hochschule ist für die Anrechnung unerheblich, es sei denn der Kompetenzerwerb liegt so lange zurück, dass es offensichtlich für den Fachschulbesuch nicht mehr relevant ist.)
- Fristen der Antragstellung